

W e i h n a c h t s m a r k t i n F u l d a

Gemäß Beschluss des Magistrats Nr.204/2005 wird der Weihnachtsmarkt in Fulda nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 in der derzeit geltenden Fassung gemäß §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 als Spezialmarkt auf Dauer festgesetzt.

Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ein Verkauf nach Muster oder nach Katalog sowie das Anbieten von Leistungen ist nicht statthaft.

Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 01. Advent und endet am 23. Dezember. Die Öffnungszeiten bestimmen sich an Werktagen, montags bis samstags von 11.00 bis 20.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen von 12.30 bis 19.00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Während der Öffnungszeiten müssen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte in Betrieb sein. Es steht im Ermessen der Standbetreiber, Verkaufsstände und Fahrgeschäfte eine Stunde vor der Öffnungszeit an Werktagen bzw. für eine Stunde nach der Öffnungszeit an allen Tagen in Betrieb zu nehmen.

Der Marktbereich umfasst den Universitätsplatz, den Jesuitenplatz, den Steinweg ab Borgiasplatz bis Jesuitenplatz, den Borgiasplatz und Unterm Hl. Kreuz.

Zur Durchführung des Weihnachtsmarkts wird gemäß § 70 Abs. 1 GewO folgende

M a r k t o r d n u n g

erlassen:

§ 1 A l l g e m e i n e s

1. Der Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Fulda veranstaltet.
2. Das Dienstleistungsrecht der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, EU Ausländern eine Bewerbung zu ermöglichen und ein neutrales und transparentes Verfahren bei der Bewerberauswahl anzuwenden. Eröffnung, Kriterien und Ablauf des Vergabeprozesses sind angemessen bekannt zu machen. Die Stadt Fulda wählt hierzu den Weg über die Veröffentlichung der Marktordnung in ihrem Internetauftritt.
3. Die Stadt Fulda stellt die Verkaufsstände nicht zur Verfügung. Es ist Sache der Marktleute dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen. Die Standplätze werden von der Stadt Fulda zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

§ 2 Antrag

1. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt durch Überlassung eines Standplatzes setzt einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt Fulda, Rechts- und Ordnungsamt (Marktbehörde), voraus. Der Antrag kann frühestens am 1. Januar und spätestens am 31. Mai für das Marktereignis des entsprechenden Jahres gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Marktbehörde. Der Antrag kann auch über die „Einheitliche Stelle“ gemäß §§ 6b GewO, 71a-71e HVwVfG gestellt und abgewickelt werden.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name, Vorname und Anschrift
- Telefon/Telefax-Nr./e-mail-Adresse
- Kurzbeschreibung des Fahrgeschäfts oder Warensortiments
- Frontlänge und Tiefe in Metern (Dachüberstände sind anzugeben) oder Durchmesser
- Strombedarf in KW

Dem Antrag soll ein farbiges Bild des Verkaufsstandes hinzugefügt sein.

2. Zum Verkauf zugelassen werden in Konkretisierung des Gegenstands der Festsetzung folgende Waren:

- Geschenkartikel
- Schmuck
- Christbaumschmuck
- Weihnachtsdekoration
- weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
- Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
- Wachsprodukte
- Duftstoffe
- Klangspiele
- kunstgewerbliche Artikel
- Süßwaren
- Bastelarbeiten
- Genussmittel

3. Ergänzend zu Nr. 2 werden auch Imbissstände, Getränkestände und Kinderfahrge-
schäfte (Karussell) zugelassen. Die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an
Ort und Stelle obliegt den Imbissständen; die Abgabe von Getränken zum Verzehr an
Ort und Stelle ist Sache der Getränkestände. Das wesentliche Angebot der Getränke-
stände muss aus Heißgetränken bestehen. Mischstände sind nicht zulässig.
4. Ein Verkaufsstand bleibt einem Sportverein vorbehalten, der Mitglied im Sportver-
band Stadt Fulda e.V. ist. Liegt hierfür keine Bewerbung eines Sportvereins vor, kann
die Marktbehörde anderweitig über diesen Standplatz verfügen.
5. Unbeschadet des §3 kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerecht-
fertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teil-
nahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist

- das Warenangebot nicht dem § 2 Nr. 2 der Marktordnung entspricht

§ 3 Auswahlverfahren

1. Die Stadt Fulda entscheidet anhand des Kriteriums der Attraktivität über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.
2. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen.
3. Einem Antragsteller kann nur ein Verkaufsstand zugewiesen werden. Das gilt nicht, sofern mehr Standplätze zur Verfügung stehen als Bewerbungen vorliegen.

§ 4 Zuweisung

1. Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Marktbehörde. Die Zuweisung ist befristet für die Dauer der Veranstaltung des jeweiligen Jahres. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewerbungsende entschieden.
2. Größe und Standort des Standplatzes werden im Bescheid bestimmt. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt die Marktbehörde, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist die Marktbehörde berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.
3. Die Zuweisung erfolgt widerruflich. Sie erlischt:
 - bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

Sie kann widerrufen werden, wenn:

- der Verkaufsstand oder das Fahrgeschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Inhaber, Beauftragte oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat,
- das festgelegte Entgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet ist,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände ist nur an Werktagen zulässig. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktkollegen, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände muss in der Woche vor Marktbeginn erfolgen. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Ausnahmen von der zugelassenen Aufbauzeit bedürfen der Genehmigung, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und soll am 24. Dezember um 14.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 6 Standplatzzentgelt

1. Die Standgebühren bemessen sich nach dem Standort des Verkaufsstands in der jeweiligen Kostenzone A, B oder C. Kostenzone A ist der Universitätsplatz, Kostenzone B sind der Jesuitenplatz, der Steinweg, der Borgiasplatz und Unterm-Heilig-Kreuz bis zur Einmündung Marktstrasse und Kostenzone C ist der Platz Unterm-Heilig-Kreuz. Innerhalb der Kostenzonen werden die Standgebühren gestaffelt nach dem jeweiligen Angebot und der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Zone A

Getränkstände:	260 € je m ²
Imbissstände:	230 € je m ²
Verkaufsstände und Fahrgeschäfte:	90 € je m ²

Zone B

Getränkstände:	210 € je m ²
Imbissstände:	180 € je m ²
Verkaufsstände und Fahrgeschäfte:	80 € je m ²

Zone C

Getränkstände:	160 € je m ²
Imbissstände:	130 € je m ²
Verkaufsstände und Fahrgeschäfte:	70 € je m ²

2. Die Fälligkeit der Standgebühr wird im Gebührenbescheid festgestellt. Die Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Fulda unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen. Die Bankverbindung ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

§ 7 Verkaufsstände

1. Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installierung einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht statthaft.
2. Die Grundfläche der Verkaufsstände müssen rechteckig angeordnet sein. Davon abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig. Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.
3. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten. Werbeträger jeglicher Art sind nicht zulässig..
4. Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren. Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet. Die Schirme müssen mit grünem Stoff bespannt sein und sie sind nur bei Niederschlag zu öffnen.
5. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

§ 8 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Holz verkleidete Mülltonnen werden an den von der Marktbehörde bestimmten Stellen aufgestellt und in regelmäßigen Zyklen durch die Stadt Fulda geleert.
2. Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst ist das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettensummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und vom Standinhaber mitzunehmen und zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.
3. Bei den Imbissständen ist Einweggeschirr zu verwenden. Für den Ausschank bei den Glühweinständen sind ausschließlich Gefäße aus Glas oder Porzellan zu benutzen, die mit der Veranstalterin abgestimmt sind. Die Gefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Der Boden der Steigen für die Gläser muss aus Hygienegründen geschlossen sein.

§ 9 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereit zu stellen.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen.
- Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.
- Werden Druckgasflaschen mit Flüssiggas verwendet, darf jeweils nur die im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen sind standsicher aufzustellen. Sie müssen Dritten oder Unbefugten unzugänglich sein und im Übrigen ausreichend belüftet sein.

§ 10 Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversi-

cherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten erfasst.

§ 11 Allgemeine Pflichten

1. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.
2. Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbesucher eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Marktbehörde, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.
3. Es ist unzulässig
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Tonwiedergabegeräte in den Verkaufsständen zu verwenden. Die Marktbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen,
 - das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
 - Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten.
 - Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben.
4. Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird vom Marktpersonal der Stadt Fulda ausgeübt. Marktleute, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.
6. Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fulda, den 11. April 2011.....

Magistrat der Stadt Fulda
Gerhard Möller
Oberbürgermeister